



STADTWERKE WOLFENBÜTTEL

Abwendungs- vereinbarung

zwischen

Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH
Am Wasserwerk 2
38304 Wolfenbüttel

– nachfolgend „Lieferant“ genannt –

und

– nachfolgend „Kunde“ genannt –

wird folgende Abwendungsvereinbarung geschlossen:

1. Ratenzahlungsvereinbarung über den Zahlungsrückstand

(1) Der Kunde erkennt an, der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH wegen der Energieversorgung der Verbrauchsstelle _____ mit der (Kundennummer: _____ / Rechnungseinheit: _____) für die Belieferung mit Energie die genannte Summe auf der Sperrankündigung in Höhe von _____ Euro zu schulden.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, den vorgenannten Betrag durch folgende Ratenzahlungen vollständig zu tilgen:

	Fälligkeit	Betrag
1. Rate		
2. Rate		
3. Rate		
4. Rate		
5. Rate		
Schlussrate		

Der Kunde ist berechtigt, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.

(3) Sämtliche Zahlungen nach Ziffer 2 sind durch Barzahlung am Kassenautomat der Stadtwerke Wolfenbüttel am Fälligkeitstermin zu begleichen.

(4) Die Anrechnung der Zahlungseingänge auf die offene Forderung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 497 Abs.3 Satz 1 BGB zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf die Hauptforderung und zuletzt auf die Zinsen.

2. Fällige, nicht bezahlte Abschläge

Abschläge, die bereits fällig und nicht Bestandteil der Ratenvereinbarung der Abwendungsvereinbarung sind, müssen sofort beglichen werden.

3. Vorauszahlungsvereinbarung zur Sicherung der weiteren Versorgung mit Energie

(1) Nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung ist der Kunde für die weitere Belieferung mit Energie verpflichtet, spätestens zum 1. Werktag jedes folgenden Kalendermonats eine monatliche Vorauszahlung unter Angabe des Verwendungszwecks [Kundennummer/Rechnungseinheit, Vorauszahlung] auf Konto der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH mit der IBAN DE20 2505 0000 0009 8021 66 bei der Norddeutschen Landesbank (BIC: NOLADE2HXXX) zu zahlen. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.

(2) Die Höhe eines monatlichen Vorauszahlungsbetrags entspricht der Höhe der von den Stadtwerken Wolfenbüttel GmbH im aktuellen Abrechnungszeitraum festgelegten monatlichen Abschlagszahlung. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Abschlagszahlung verrechnet.

(3) Die Pflicht zur Erbringung von Vorauszahlungen durch den Kunden endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Kunde die Schlussrate nach Ziffer 2 begleicht, oder wenn die Abwendungsvereinbarung durch Verzug des Kunden unter der Voraussetzung von Ziffer 10 endet.

4. Verzug

(1) Solange die in Ziffer 2 aufgeführten Zahlungen sowie die monatlichen Vorauszahlungen nach Ziffer 6 rechtzeitig eingehen, verpflichtet sich die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH wird insbesondere keine Liefersperre an der unter Ziffer 1 genannten Verbrauchsstelle auf die gestundete Forderung stützen.

(2) Gerät der Kunde mit einer Rate nach Ziffer 2 oder mit einer Vorauszahlung nach Ziffer 6 ganz oder teilweise länger als drei Werktage in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag nach Ziffer 1 zur sofortigen Zahlung fällig. Der Restbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung von Ziffer 4. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. Die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH ist dann berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren und ihre Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen. Den Beginn der Versorgungsunterbrechung bzw. die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Durchführung der Versorgungsunterbrechung wird die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens acht Werktage im Voraus ankündigen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromGKV und GasGKV bleiben unberührt.

5. Jahresverbrauchsabrechnung im Zeitraum der Abwendungsvereinbarung

(1) Sollte in der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung die Jahresverbrauchsabrechnung erstellt werden, wird die Abwendungsvereinbarung aufgelöst. Es besteht die Möglichkeit, über die Gesamtsumme der Jahresverbrauchsabrechnung einen Ratenvertrag zu beantragen. Ein Lieferantenwechsel innerhalb der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung bzw. eines anschließenden Ratenvertrages ist ausgeschlossen.

(2) Des Weiteren wird der ausstehende Restbetrag ab der sofortigen Fälligkeit nach § 288 Abs. 1 BGB in gesetzlicher Höhe verzinst. Der Kunde hat das Recht einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

6. Befristung des Angebots

Der Lieferant ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum letzten Tag vor dem genannten Sperrtermin gebunden. Die Abwendungsvereinbarung muss persönlich einem Mitarbeiter im Kundencenter der Stadtwerke Wolfenbüttel übergeben werden, welcher den Eingang bestätigt.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH, Am Wasserwerk 2, 38304 Wolfenbüttel, Telefonnr. 05331 408-0, Fax 05331 408 422, E-Mail-Adresse service@stadtwerke-wf.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Folgen des Widerrufs

Nach Zugang des Widerrufs beim Lieferanten wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu bewirken. Zinsen werden nicht erhoben. Weitere Vereinbarungen wird es nicht mehr geben.

Ort/Datum

Ort/Datum

Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH

Unterschrift Kunde